

Allgemeinverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

gemäß Art. 22 Abs. 4 i.V.m. Anhang VI Ziffer 1.1 Buchstabe a) dritter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

zur Zulassung der Verwendung von naturidentischen synthetischen Vitaminen A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer

1. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion lässt die Verwendung von naturidentischen synthetischen Vitaminen A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer in ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Rheinland-Pfalz zu, sofern die nachfolgend genannten Vorgaben erfüllt sind.

1.1. Die naturidentischen synthetischen Vitamine A, D und E sind nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen.

1.2. Die notwendige Menge dieser Vitamine kann nicht über die Futterration abgedeckt werden.

2. Die zuständige Kontrollstelle überprüft die Einhaltung genannten Vorgaben.

3. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist gemäß § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Öko-Landbaugesetz und dem Öko-Kennzeichnungsgesetz vom 12. März 2009 zuständige Behörde in Rheinland-Pfalz nach dem Öko-Landbaugesetz – ÖLG – vom 07. Dezember 2008.

Damit ist sie gemäß § 1 ÖLG für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen

Erzeugnissen sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zuständig.

II.

Die Zulassung der Verfütterung von naturidentischen synthetischen Vitaminen A, D und E im ökologischen Landbau beruht auf Art. 22 Abs. 4 i.V.m. Anhang VI Ziffer 1.1 Buchstabe a) dritter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008.

Nach Art. 22 Abs. 4 VO (EG) Nr. 889/2008 dürfen u.a. Futtermittelzusatzstoffe in der ökologischen/biologischen Produktion nur verwendet werden, sofern sie in Anhang VI aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.

Für die Verwendung der naturidentischen synthetischen Vitamine A, D und E verlangt Anhang VI Ziffer 1.1. Buchstabe a) dritter Spiegelstrich die Prüfung der Möglichkeit, dass ökologisch/biologisch erzeugte Wiederkäuer die notwendige Menge der genannten Vitamine über ihre Futterration erhalten.

Auf dieser einschränkenden Anforderung und auf der Erkenntnis, dass bei Tieren ohne Leistungsansprüche und ganzjähriger Weidehaltung die Menge der Vitamine in der Regel über die Futterration abgedeckt ist, basiert die Vorgabe in Ziffer 1.2 der Verfügung.

Insbesondere bei Herden mit höherer Milchleistung ist die Ergänzung der Gesamtration mit den Vitaminen A, D und E aus fachlicher Sicht auch in den Betrieben angezeigt, die nach den Grundregeln des ökologischen Landbaus wirtschaften. Auch bei Mastvieh oder trächtigen Tieren kann eine Ergänzung der Grundfutterration aus physiologischen Gründen notwendig sein.

Die Kontrollstellen sind verpflichtet, im Rahmen der Durchführung des Kontrollverfahrens zu überprüfen, ob die Verwendung von synthetischen Vitaminen in der Wiederkäuerfütterung gemäß den Anforderungen des Anhang VI, Ziffer 1.1. Buchstabe a) dritter Spiegelstrich erfolgt.

Rechtliche Hinweise:

Aus futtermittelrechtlicher Sicht muss sich der Verwender nach den Vorgaben des Art. 5 in Verbindung mit Anhang II der VO (EG) Nr. 183/2005 bei der zuständigen Behörde der Futtermittelüberwachung registrieren lassen (z.B. Mischen von Futtermitteln für den Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes unter Verwendung von Zusatzstoffen).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Trier den 8. Juni 2009

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
In Vertretung
Birgit Falk